

## **Bundesgesetz über prozessuale Anpassungen an die neue Bundesverfassung**

vom 8. Oktober 1999

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren<sup>2</sup>**

*Ingress*

...  
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,  
...

*Art. 72 Bst. d*

Die Beschwerde an den Bundesrat ist zulässig gegen Verfügungen:  
d. letzter kantonalen Instanzen.

*Art. 73*

*Aufgehoben*

*Art. 79 Abs. 1*

<sup>1</sup> Gegen Beschwerdeentscheide und Verfügungen ist die Beschwerde  
an die Bundesversammlung zulässig, wenn ein Bundesgesetz dies vor-  
sieht.

<sup>1</sup> BBl 1999 7922

<sup>2</sup> SR 172.021

<sup>3</sup> Dieser Bestimmung entsprechen die Artikel 177 Absatz 3 und 187 Absatz 1 Buchstabe d  
der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

## 2. Bundesrechtspflegegesetz<sup>4</sup>

### *Ingress*

...  
gestützt auf die Artikel 103 und 106–114<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>5</sup>,  
...

#### *Art. 87*

Beschwerden gegen Vor- und Zwischenentscheide

<sup>1</sup> Gegen selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig. Diese Entscheide können später nicht mehr angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen andere selbstständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide ist die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können.

<sup>3</sup> Ist die staatsrechtliche Beschwerde nach Absatz 2 nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so sind die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar.

#### *Art. 100 Abs. 1 Bst. d Ziff. 5*

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist ausserdem unzulässig gegen:  
d. auf dem Gebiete der militärischen und zivilen Landesverteidigung sowie des Zivildienstes:

5. Verfügungen über die unentgeltliche Ausrüstung der Angehörigen der Armee.

#### *Art. 102 Bst. c*

#### *Aufgehoben*

#### *Art. 154*

c. Ausnahmen für staatsrechtliche Streitigkeiten

Bei staatsrechtlichen Streitigkeiten kann aus besonderen Gründen ausnahmsweise von Gerichtsgebühren und Parteientschädigung abgesehen werden, wenn keine Zivilsache oder kein Vermögensinteresse in Frage steht.

<sup>4</sup> SR 173.110

<sup>5</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Die Präsidentin: Heberlein  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow  
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 26. Oktober 1999<sup>6</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2000

10523

<sup>6</sup> BBl 1999 8680